



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Rückwirkende Beitragserhebung wirkungsvoll beschränken**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Mit Blick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 (1BvR 2457/08) sowie vom 12. November 2015 (1BvR 2961/14 und 1BvR 3051/14) hält es der Landtag für erforderlich, dass die derzeitige Verwaltungspraxis des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich nachträglicher Erhebung von Anschlussbeiträgen für Wasser- und Abwasserleitungen aufgrund rückwirkend geänderter oder erlassener Beitragssatzung umgehend rechtlich geprüft wird.
2. Bis zum Abschluss einer rechtlichen Prüfung bittet der Landtag die Zweckverbände, die Bearbeitung der bereits eingegangenen und noch eingehenden Widersprüche zu den nachträglich erhobenen Anschlussbeiträgen auszusetzen. Er fordert die Landesregierung zugleich auf, dies kommunalaufsichtlich zu dulden.
3. Der Landtag empfiehlt den Abgeordneten des Landtages und der Landesregierung der siebenten Wahlperiode notwendige Rechtsangleichungen im Kommunalabgabengesetz schnellstmöglich vorzunehmen, um dem Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes hinreichend Rechnung zu tragen und zugleich die nachträgliche Erhebung von Anschlussbeiträgen für Wasser- und Abwasserleitungen aufgrund rückwirkend geänderter oder erlassener Beitragssatzungen wirkungsvoll zu beschränken.

### **Begründung**

Die rückwirkende Erhebung von Anschlussbeiträgen von Straßenausbaubeiträgen und Anschlussbeiträgen für Wasser- und Abwasserleitungen aufgrund rückwirkend geänderter oder erlassener Beitragssatzungen ist unter Beachtung der laufenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wirkungsvoll zu beschränken. Das Kommunalabgabenrecht und die Verwaltungspraxis haben dem Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zu entsprechen.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 20.01.2016)